

Werk

Titel: Der das dritte, vierte und fünfte Buch Mose in sich fasset

Jahr: 1750

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN318045818

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN318045818 | LOG_0011

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=318045818

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de Jahr der Welt 2514.

und er wird ihm vergeben werden. an dem Herrn verschuldet. 19. Es ist ein Verbrechen: Gewiß, er hat sich

Mådssten angehen, dieses aber betrifft nur die åußer/ lichen Gebräuche des Gottesdienstes. Diese Meynung heget Bochart. Polus, Parter, Willet.

B. 19. ... Gewiß, er hat sich an dem Zerrn verschuldet. Jonathan übersett: an dem Uamen des Wortes des Zerrn. Da die chalddischen Paraphrasten und die Talmudisten diesen Ausdruck, das Wort des Zeren, sehr häufig gebrauchen; so bringt uns solches auf die Bermuthung, daß die Mehrheit der göttlichen Personen den Juden keinese weges unbekannt gewesen sen. Auf diese Art pflegen sie sich in diesem Stücke auszudrücken, und der heil. Johannes hat sich derselben in dem Anfange seines Evangelii gleichfalls bedient. Patrick.

Juschränken wäre, es wird vielmehr überhaupt gesagt: wider irgend ein Gebot, was man nicht thun follte. Demnach wird alles darunter begriffen, was nur an einer gemeinen und nicht geweiheten Sache gefündiget werden konnte, außer den besondern Fallen, die im 1.2.3. und 4. v. ausdrücklich angezeiger worden.

Das VI. Capitel.

Dieses Capitel halt I. Einige neue Falle in sich, in welchen das Schuldopfer gesordert ward, v. 1272.

II. Sindet man in demselben, von dem achten Verse an, mit welchem sich in der Urschrift ein neuer Abschnitt ansängt, verschiedene Verordnungen, die das tägliche Brandopser betressen, v. 8213. ingletz chen die Kuchenopser, v. 14218. besonders wenn man Priester einweihete, v. 1922.

wie auch die Sundopser, v. 23230.

er Herr redete auch mit Mose, und sprach: 2. Wenn semand gesündiget, und eine Mishandlung wider den Herrn begangen hat, indem er seinem Nachsten eine in seine Verwahrung gegebene Sache, oder eine andere Sache, die man seinen Händen übergeben, geleugnet hat, er mag sie nun entweder geraubet, oder er mag seinen \$1.2.4 Mos. 5, 6.

W. 2. ... eine Mishandlung wider den Beren. Die Vulgata und die 70 Dolmetscher überfeßen: indem er den Zeren verachtet. In der Urschrift aber heißt es, nach den Buchstaben: die Seele, welche gefündiget und eine Treulosigkeit wider den Beren begangen hat. Eine jedwede Sunde, ihr mittelbarer Gegenstand mag feyn, welcher es nur will, ift doch endlich allemal wider Gott; fie ift eine Verachtung feines allerhochsten Unsehens: aber die Guter eines andern behalten, und die Sache eidlich abschworen, das heißt, den Menneid mit ei= ner hochststrafbaren Uebertretung der Gefete der menschlichen Gesellschaft, die von Gott herrühren, verbinden. Man fann hieher den Ausspruch eines ge= wissen Avostels ziehen, welcher fagt: wer seinen Bruder richtet, der verleumdet das Gesetz, und richtet das Gesetz c); folglich emporet er sich mit einer verwegenen Berachtung wider den Gesetzeber. Polus, Benry.

c) Jac. 4, 11.

Indem er seinem Nächsten eine in seine Verswahrung gegebene Sache ... geleugnet bat. Das heißt: indem er leugnet, ein anvertrautes Geld, oder nur schlechthin, eine Sache, die ihm in seine Sande ist gegeben worden, empfangen zu haben, z. E. einen Contract, eine Obligation, und andere solche Dinge, welche nicht, wie ein Depositum, in Gelde bestehen. Onkelos, die 70 Dolmetscher, die eng-

lische Nebersehung, und verschiedene Ausleger überssehen: oder eine empfangene Sache, in der Bessellschaft-Landlung damit zu treiben. Auf diese Art verstehen es Willet, Polus, Parker, Pyle. Es scheinet aber, es werde in den lektern Worten von einer jeden Sache geredet, mit welcher es eben so beschaffen ist, wie mit anvertrautem Gelde, weil derselben in dem 4. V. in welchem von der Wiedererstattung des anvertrauten Geldes geredet wird, nicht ausdrücklich gedacht wird. Wir halten demnach dassür, es werde hier von einem jedweden in die Verswahrung gegebenen Gute geredet, es mag in Gelde, oder andern Sachen bestehen d. Patrick.

d) Vid. L'Emper, in Bava-Kama, c, g. §. 7.

Er mag sie nun entweder geraubet. Oder: er mag sie entweder mit Gewalt, obgleich heimlich, gestoblen haben; benn man muß nicht vergessen, daß in allen diesen Fällen von zweifelhaften Diebstählen gestedet wird, welche nicht durch Zeugen können bewiessen worden. Polus, Patrick, Parker.

Oder er mag seinen Machsten betrogen baben. Mit List, durch hintergehung, oder aber auch durch Verleumdung, wegen falscher Beschuldigungen. Diesen Verstand verbindet die Aufgata mit dem Grundworte, den es auch in der That haben kann; indem es auch eine Erpressung bedeutet. Jarchi verstehet es von einer Verweigerung des Lohns, oder

. der

Nachsten betrogen haben; 3. Oder wenn er etwas verlohrnes gefunden hat, und er leugt in diesem Stücke; oder wenn er falfchlich wegen eines von allen den Dingen schworet, die ein Mensch thun, und daran fundigen kann: 4. Wenn es demnach geschiehet, daß er gefündiget hat, und ist schuldig erfunden worden; so soll er die Sache wiedergeben, v. 3. 4 Mof. 5, 6.

Yor Christi Geb. 1490.

der Besoldung, woruber man einig geworden ift.

Minsworth und Patrick.

B. 3. Wder, wenn er etwas verlobrnes ges funden hat. Man hat fein Recht, eine Sache deswegen zu behalten, weil man fie gefunden bat. Gine wiche Zueignung ift ein Diebstahl, wenn man nicht porher alle gehörige Untersuchungen vergeblich angefellet hat, um benjenigen zu entdecken, dem die ge= fundene Sache jugehoret hat. Die Beiden felbst hatten ausdrückliche Gesetze hiervon e), ber gottlichen Berordnungen voritso nicht zu gedenken f). Parker, Hinsworth, Willet.

e) Vid. Aelian. Var. Hift. Lib. 3. c. 46. et Lib. 4. c. 1. Vid. Digeft. Lib. 47. tit. 3. 1. 43. \$. 4. f) 5 Mof. 22, 2. 2 Moj. 23, 4.

Und er leugt in diesem Stude. Das heißt: wenn er leugnet, daß er es wirklich gefunden habe.

Patric.

Wder, wenn er falschlich ... schwöret. Menn er es nicht daben bewenden läßt, daß er die Sache in den funf vorher angeführten Fallen lengmet, fondern in feiner Gottlofigfeit fo weit gehet, "baf er fie gar vor den Richternabschworet., Polus, Pyle. Da eine solche Sache ohne Zengen geschehen war; so konnte man wirklich in dergleichen Fallen auf feine andere Art hinter die Wahrheit kommen, als wenn man den Partepen zumuthete, sie follten fich auf das Zeugniß Gottes felbst berufen, und wenn man ihnen den Eid auferlegte. Eben dieses geschahe nun auch vor Gerichte, und dieser Eid wurde daselbst der Wid für das Unterpfand genennet. Wir wollen nichts von den Spitfindigkeiten sagen, welche die Rabbinen in diefer Sache vorbringen: denn fie find es nicht werth, daß man sich daben aufhält g). Patr. g) Vid. Halicab-Olam, Part. 4. c. 2.

Wegen eines von allen den Dingen ... die ein Menfch thun kann, indem er daran fundis get. Das heißt: in Dingen von eben der Art, als diejenigen sind, von welchen wir iho geredet has ben, wie es täglich zu geschehen pfleget h), und wenn er also strafbar wird. Patrict.

h) Ita Grotius, in 1 Cor. 10, 13.

2. 4. Wenn es demnach geschiebet, daß er gefündiget hat, und ist schuldig erfunden wors den. Ober vielmehr, wenn es geschiehet, daß er, nachdem er gefündiget hat, es erkennet, und geskes het, daß er schuldig sey i). Bermöge dieser Er= flarung des Wortes ascham, welche uns sehr gram= matikalisch zu senn scheinet, kann man einen schein= baren Widerspruch vollkommen heben, welcher sich zwischen dem, was Moses hier verordnet, und dem, was er 2 Mos. 22, 1. 7. 9. anbefohlen hat, findet. Dort wird einem Menschen, der einen Ochsen gestoh= len hat, auferlegt, funf Ochsen und vier Schafe fur eines wiederzugeben; oder für ein in die Berwahrung gegebenes Sut an Belde, noch einmal so viel. Bier aber wird der Rauber nur zur Wiedererstattung der geraubten Sache, zu einem funften Theile darüber, und zu dem Opfer eines Widders angehalten. Wo= her ruhret dieser Unterscheid? Daher, weil in der Stelle des 2. B. Mofe von einem folden Rauber die Rede ift, welcher nach dem Laufe der Gerechtigkeit durch Zeugen ist überführet worden; dahingegen hier von einem solchen Rauber geredet wird, welcher, weil ihn seine Sewissensbisse antreiben, kommt, und fei= nen Fehler felbst befennet, oder welcher wenigstens, weil er vor Gerichte geschworen hat, in solchen Fallen, da ihn nichts håtte überführen können, gestehet, daß er strafbar sen. Es ist billia, daß ein solcher Ueberreft von Tugend ben den Richtern einige Gnade finde, und daß ihm die Gesete gunftig sind. Ein gewisser geschickter Kunftrichter hat gezeiget, daß diese Erklärung gang deutlich durch 4 Mos. 5, 7. beståtis get wird; wo die Worte, die denen gang gleich find, welche unsere Uebersehung hier also ausdruckt, iff er schuldig erfunden worden, wenn anders ein Berstand heraus kommen foll, nothwendig also gegeben werden mussen: hat er bekannt, daß er schuldig fey k). Es legen gwar einige gelehrte Rabbinen den mosaischen Worten in unserem Berse einen andern Berftand ben 1): wer aber im Stande ift, ihre Muth= maßungen zu untersuchen, der thue es; so wird er bald sehen, daß sie nichts anders sind, als Spissin= digkeiten, die nicht natürlich herauskommen, ja gar nicht behauptet werden konnen. Patrick, Bidder.

k) L'Emper. Not. in Bavai) 3 Mos. 4, 22. 23. Kama, c. 7. fect, t, et c. 9, fect, t. 5. 7. 1) Maim. Morè Nev. Part. 3. c. 41. p 461. R. Iohannes bon Zachei, apud I. Coch, in Not, ad Gemar. Sanhedrin. c. 7. p. 271.

Uebrigens hat ein gewiffer Ungenannter über die Unmerkung, durch welche wir das Gefets des 22. Cap. des 2. B. Mose, v. 1. und 4. erläutert zu haben glauben, eine andere Unmerfung gemacht, die wir "Die wahre Ursache, saat hier mittheilen wollen. "er, von dem Unterscheide unter dem Gefete des i.v. "und dem Gefete des 4. v. ift ben diefem letten Berfe "gar ju furg angezeiget worden, ale daß man ihren "Nachdruck recht follte einsehen konnen. Nach dem gerften Gefete kann man das lebendige Thier nicht mehr wieder erftatten, und nach dem andern feket "man

(S) 2

7abr 2514.

die er geraubet, oder was er durch Betrügeren unrechtmäßiger Weise an sich gebracht hat. ver welt oder das anvertraute Gut, das ihm in die Verwahrung ist gegeben worden, oder die verlohrne Sache, die er gefunden hat. 5. Oder alles dasjenige, weswegen er falsch ges schworen hat. Er soll die Hauptsache wiedererstatten, und demjenigen, dem es gehörte, noch den funften Theil daruber geben; an dem Tage, an welchem er für schuldig ist erflaret worden, foll er es geben. 6. Und er foll das Opferthier feiner Schuld für den Berrn zu dem Priefter bringen; namlich, einen Widder ohne Fehler, der von der Beerde genoms men ist, nach dem Werthe, wie hoch du die Schuld schäkest. 7. Und der Priester soll ihn vor dem Herrn verschnen; und es wird ihm vergeben werden, für alles dassenige, was er 8. Der Herr redete auch mit Mose gethan, worinnen er sich schuldig gemacht hat. und v. s. Cap. s, 16. und 4 Mof. 5, 5, 6. 7. v. 6. Cav. 5, 5, 18.

> man voraus, daß diese Wiedererstattung geschiehet. "Wenn man nun das gestohlene Thier nicht wieder perstattete; so fonnte es geschehen, daß der Gigen= athumsherr, entweder wegen der Dienste, die ihm wein folches Thier leiftete, oder weil er ihm gewogen mar, einen großen Verluft erlitte. Diefen Verluft will nun der Gefetgeber erfeten, indem er eine Biedererstattung verordnet, die weit größer ist, als wenn der Dieb das Thier wiedergiebt. Diese Uns "merkung zeiget zugleich die Urfache an, warum man "funf Ochsen wiedergeben soll, da doch das Gesetz mur vier gammer, oder vier Ziegen verlangt, wenn "man eines von diesen Thieren gestohlen hat. Es ist "befannt, daß jene Thiere ben dem Ackerbaue fehr ngute Dienste thun. Der Feldbau konnte mehr Schaaben leiden, wenn ein Ochse gestohlen murde, und ndem Gigenthumsherrn einen weit größern Berluft "verurfachen, als er wurde gehabt haben, wenn man "ihm nur einen Schops gestohlen hatte. Ueber die: nfes ift in Unsehung der Gute ein großer Unterscheid unter den Ochsen. Der gestohlene konnte vielleicht mehr Dienste thun, als vier andere; deswegen muß: "te man deren funfe wiedergeben., Man sehe die Bibliotheque Britannique m.)

m) Toin. 23. p. 61, 62.

V.5. ... Er soll die Zauptsache wiedererstat: Mamlich, entweder die Sache felbst, wenn fie fich noch in ihrem vorigen Zustande befindet , oder den richtigen Werth derfelben: denn sonft wurde das Bekenntnig und das Opfer keine Kraft und Wirkung

gehabt haben. Die Wiedererstattung ift eine unumgängliche Pflicht für einen jeden, der fich unrecht= mäßiger Weise das Gut eines andern zugeeignet hat, es mag geschehen senn, auf was für eine Urt es will. In einem folchen Falle hat keine mahre Meue anders statt, als wenn man sich bestrebet, das unrechtmäßis ger Weise erlangte Gut wiederzugeben. Luc. 19, 8. Patrick, Willet, Hinsworth.

Und ... noch den fünften Theil darüber des Dem Gigenthumsheren dafür, weil er fein Sut nicht hat gebrauchen konnen, schadlos zu halten, das Unrecht, das er ihm zugefüget hat, wieder aut zu machen, und zu zeigen, daß seine Reue aufrichtig sen. Patrick, Kidder.

Un dem Tage, an welchem er für schuldig ift erklåret worden. Oder vielmehr, sobald er ges standen hat, daß er schuldig sey 56), ohne Aufschub, ohne Verzug, nach dem Befehle unseres Sei= landes, Matth. 5, 23. Patrick, Polus.

23. 6. Und er soll zc. Man sehedie Anmerkun= gen zu 3 Mos. 5, 15. Patrick.

23. 8. Der Berr redete auch 2c. Allem Unfehen nach, ergiengen die folgenden Verordnungen mit den vorhergehenden nicht zu einerlen Zeit an Mosen, weil sie nicht eben dieselbe Sache betreffen. Nach= dem fich Gott wegen der Opfer erklaret hat, welche ibm die Sfraeliten bringen follten, fo zeiget er nun: mehr hier den Prieftern an, wie sie fich daben verhal= ten follen, wenn sie ihm dieselben opfern. Patrick.

23.9.

(56) Weil das Wort mun nicht mehr als dren Bedeutungen hat, und entweder die fündliche That, oder die Schuld, die aus derselben entstehet, oder das Schuldopfer anzeiget, niemals aber weder die Ueber-Beugung bes Schuldigen, noch fein eigenes Bekenntniß der Schuld, mit diesem Ramen bezeichnet wird, und weil nun von den erften benden Bedeutungen feine fich hieber schicket; so muß die dritte hier ftatt finden, und so konnen denn die Worte nicht anders übersetzet werden, als wie fie unfer sel. Luther gegeben hat: an dem Lage, da er sein Schuldopfer giebt. Erwagen wir nun ferner, daß die Schuldopfer nicht weniger, als die Sundopfer, Borbilder Chrifti gewesen (G. die 47ste Unmerk.); fo erkennen wir hieraus, daß die Absicht Bottes ben diefer Beiligen Verordnung dahin gegangen: Es tonne, ohne folche Wiedererftattung, nicht nur Die Rene des Sunders nicht ernstlich seyn, sondern auch vornehmlich kein rechtschaffener Glaube an den Mefias ftatt finden, als welcher ben feiner vorfeslichen und noch dazu beharrlichen Gunde befteben fann, und die Genugthung des Beilandes fonne dem nicht zugerechnet werden, der zwar fein Schuldopfer geben, fich aber nicht von feiner Gunde betehren, und die Sache, daran er fich alfo verfundiget hat, immer noch behalten wolle.

9. Gebeut dem Navon und seinen Sohnen, und sprich zu ihnen: Dieß ist und wrach: das Geses des Brandopfers: Das Brandopfer soll die ganze Macht hindurch bis an den Christi Geb. Morgen in dem Reuer bleiben, das auf dem Altare ift, und das Feuer des Altars soil v. 9. Cap. 1, 7. 8. und hernach, v. 12. 13.

Dor 1490.

2.9. ... Dieß ist das Gesen des Brand: Mamlich, des Brandopfers, welches man ordentlicher Weise alle Abende und alle Morgen bringen sollte. Gott befiehlt, das Brandopfer soll die ganze Wacht hindurch bis an den Morgen in dem Seuer bleiben, das auf dem Altare ift. Dieses zu verstehen, muß man wissen, daß dieses Abendbrandopfer nicht auf einmal gang, sondern ein Stuck nach dem andern, in das Fener geleget ward, weil es die ganze Nacht hindurch, bis an den Mor= gen brennen sollte. Es wacheten demnach allzeit ei= nige Priefter ben dem Altare, welche, wenn die erften Stucke verbrannt waren, wiederum andere in das Reuer legten, bis man, nachdem die Stunde bes Morgenbrandopfers herbengekommen war, vom neuen anfieng, nach und nach ein anderes Thier zu opfern, welches nicht eber gang verzehret mar, als bis die Stunde des Abendbrandopfers erschiene. Weil man aber den Tag über noch einige andere Brandopfer zu opfern hatte; fo halten die Gelehrten dafür, man ha= be geeilet das Morgenbrandopfer zu verbrennen, das mit man diesen außerordentlichen Brandopfern Plat Dieses trug sich sehr oft zu, und machen mochte. deswegen, fagen fie, redet der Gefengeber hier nur von dem Abendopfer, weil das Morgenbrandopfer bereits verzehret war. Polus, Patrick. Wir wollen noch

hinzuseken, daß Maimonides von der Gewohnheit, das Abendbrandopfer die ganze Nacht hindurch nach und nach zu verbrennen, vielmehr als von einer erlaubten, als von einer gebotenen Sache redet n). Minsworth. Philo stellet das Abendbrandopfer als ein Opfer der Ergebenheit vor, welches zur Dankbarfeit für die von Gott den Zag über empfangenen Wohlthaten gebracht ward, und das Morgenbrand= opfer als ein Danksagungsopfer für den die Nacht hindurch genossenen Schutz o) 57). Rach der Mennung des Dr. Outram fasseten die Brandopfer in den alten Zeiten, vor der Bekanntmachung des Ge= feges, den gangen Dienft in fich, den man Gott er= zeigte, indem man ihn entweder um eine Gnade bat. oder ihm dafur dankete. Er beruft fich in diesem Stucke auf 1 Mos. 8, 20. Siob 8,5. c. 42, 8. 4 Mos. 23. und seket noch hinzu, seit der Bekanntmachung des Gefehes hatten die Brandopfer keinen geringern Umfang, indem es gewisse Falle gabe, in welchen sie, nach der Mennung der Rabbinen, die Stelle der Ber= sohnopfer für gewisse Sunden, als die bosen Gedan= fen, die bosen Unschlage, die Gunden wider die be= jahenden Gebote, ic. vertraten p). Parker.

n) De Ratione sacrif. c. 4. §, 1. 2. 3. 4. 0) De Victim. p. 47. p) De Sacrif. p. 110-112. edit. Londin.

23. 10.

(57) Undere Rabbinen fiehen in den Gedanken, das tägliche Morgenopfer sen zum beständigen Andenfen der fenerlichen Offenbarung des Gefehes auf dem Berge Sinai, und das tagliche Abendopfer jur tagli= chen Erinnerung ihres Ausganges aus Aegypten, angeordnet gewesen. Nachdem wir aber überzeuget find, daß alle Berfohnopfer, ins besondere auch die Brandopfer, und am allermeisten die benden alltäglichen Brands opfer, zu benen zwen Lammer mußten genommen werden, ihre Borbedeutung auf Chriftum gehabt, und eben daher ihre ganze Kraft bekommen haben (S. die ste und idte Unmerk.); so wird und die mahre Absicht fonnenklar in die Augen leuchten, wenn wir nur die Worte, Hebr. 10, 1. in ihrer Vergleichung mit dem 14. v. deffelben Cap. in Betrachtung ziehen. In dem i.v. redet Paulus nicht nur von den jabrlichen Opfern, sondern auch von den alltäglichen Opfern des alten Testaments, und diese Redensart, eis to dinvenes, welche eigentlich etwas unaufhörlich fortwährendes bedeutet, mit dem Zusage, einerley Opfer, kann nicht füglich anders, als von den taglichen Brandopfern von einerlen Urt verftanden werden, weil nicht nur diefelbigen alle Tage Morgens und Abends mußten angezündet werden, fondern auch das Feuer zu denenselben ohne Aufhoren brennen mußte , daß alfo mit diesen Worten des Apostels fehr deutlich auf unsern Tert gezielet wird. Es ware auch das, ess to dinvenes, ein überflüßiger Zusat, wofern es nicht die alltäglichen, sondern nur die alljabrlichen Opfer bedeuten follte; denn biefe anzuzeigen, mare das nar euwurov ichon gnug gewefen. Diefen feget er hernach im 14. Berfe das mahre Gegenbild entgegen , nämlich das Opfer Chrifti, welches zwar wegen seiner Bollkommenheit nur ein einiges ift, und eben deswegen niemals aufs neue gebracht werden darf, durch welches aber die geheiligten Menschen eis to diquenes vollendet werden, dergestalt, daß die glaubige Zueignung dieses einigen Opfers unaufhörlich und unausgesett geschehen muß. So ift auch in der is. Unmerk. gezeiget worden, daß mit diesen Worten im 10. v. in welchem Willen wir sind geheiliget durch das Opfer des Leibes Chriffi, nicht auf die Sundopfer, sondern auf die Brandopfer, und vornehmlich auf das tägliche zwiefache Brandopfer der Lammer gezielet werde. Hieraus erhellet nun, daß unter jenem Borbilde die geheime Bedeutung verborgen gewesen, und die Juden sich baben vorstellen mußten, 1) wie die Opfer des alten Testaments feine Bollfommenheit an fich felber gehabt, und die opfernden Menschen nicht vollfom: **છ**ં 3

Jahr der Welt 2514, auf demselben unterhalten werden. 10. Und der Priester, welcher seinen leinenen Rock an hat, soll seine leinenen Beinkleider über sein Fleisch anziehen, und die Asche aufheben, nachdem das Feuer das Brandopfer auf dem Altare verzehret hat; darnach soll er sie neben dem Altar schütten. 11. Alsdenn soll er seine Rleider ausziehen, und nachdem er andere Rleider angezogen hat, soll er die Asche hinaus vor das Lager, an einen reinen Ort tragen. 12. Thas aber das Feuer auf dem Altare anbetrisst; so soll man es auf demselben untershalten, und nicht auslösehen lassen. Und der Priester soll alle Morgen Holz an dem Feuer anzunden, und das Brandopfer auf das Holz legen, und das Fett der Friedensopfer darauf anzunden. 13. Das Feuer soll beständig auf dem Altare brennen, und man v. 12. Siehe vorher, v. 9. und hernach, v. 13. v. 13. Siehe vorher, v. 9. und 12.

B. 10. Und der Priester, ... soll seine leis nenen Beinkleider anziehen. Man sehe die Ans merkungen über 2 Mos. 28, 40. 42. Patrick.

Weben den Altar. Un die Seite gegen Mor=

gen. 3 Mos. 1, 16. Patrick.

3. 11. Alsdenn soll er seine Kleider auszieben, und nachdem er andere Kleider angezogen hat. Das heißt: nachdem er seine ordentlichen Kleiber wieber angezogen hat. Indessen machen die Rabbinen hierbey einige Zweisel, wie man solches aus bem Seldenus 9) siehet. Patrick, Linsw.

q) De Synedr. Lib. 3. c. 11. §. 6.

Er soll die Asche binaus ... tragen. Die Bulgata lieset: er soll die Asche hinaus vor das Lager tragen, und sie an einem reinen Orte ganz verzehren lassen; aber es stehet weder in dem Herdischen, noch in den 70 Dolmetschen, noch in dem Onkelos, noch in einer alten Uebersehung, noch auch in den samaritanischen füns Büchern Mosse etwas dergleichen. Man sehe die Polyglotte des Walton. Die Asche nußte an einen reinen Ort geschüttet werden, weil sie von einem heiligen Orte hersam, um zu zeigen, daß man mit alsem, was Gott wäre geheiliget worden, auf eine ehrerbiethige Art umgehen solle. Man sehe 3 Mos. 14, 40. Polus, Kioder, Pyle.

23. 12. Was aber das Feuer... der Priester soll ... Sol3 ... anzünden. In dem Hebrässchen heißt es Solzer. Hieraus schließen die Nabbinen, es hätten verschiedene Hausen Holz auf dem Altare gestanden. Maimonides sagt, es wären derselben drene gewesen, andere aber reden von noch mehrerern. Pastrick und Ainsworth.

Und das zett der Friedensopfer darauf anzünden. Das Fett der Friedensopfer ward auf dem Altare, gleich nach dem Brandopfer, oder auf den Ueberbleibseln des Brandopfers, verbrannt," wodurch es ganz verzehret ward. Patrick, Parker.

N. 13. Das zeuer foll beständig auf dem Altare brennen, 2c. Gott schickte das heilige Feuer, welches auf dem Brandopferaltare brannte, selhst auf eine wunderbare Weise, und es ift bekannt, daß diefes Wunder zu der Zeit geschahe, als Maron Gott dem Berrn das erfte Opfer als Boherpriefter brachter). Seit dem mußten die Priefter diefes himmlische Reuer erhalten, und ihm beständig Nahrung geben, damit es nicht verloschen mochte. Wenn man den judischen Lehrern glauben darf; so erhielten sie es mit vieler Sorafalt bis auf die Zeit der babylonischen Gefang: Ja es sagen sogar einige Rabbinen, es ware durch die Gottesfurcht einiger Priester bis nach der Zurückkunft aus der Gefangenschaft in einer Söhle erhalten worden. Allein nach der unter den Lehrern dies ses Volks allgemeinen Tradition, war dieses Keuer eines von den funf Dingen, die in dem andern Tempel fehlten. Damit es nun aber in dem ersten Tempel Tag und Macht konnte erhalten werden, so mußten nicht nur die Diener des Altars beständig Holz ben ber hand haben, welches fie hineinlegen fonnten: sondern es war auch das Volk seines Ortes verbunden, Holz herben zu schaffen. Josephus res det von einem Feste, welches den Namen Xylophoria führete, an welchem man, wie er fagt, sehr vies les Holz in den Tempel trug, um in demselben ein geuer zu erhalten, welches niemals verlos schen sollte s). Der Ruf, welcher sich von einem so großen Wunder auswarts ausbreitete, gab den Beiden Gelegenheit zu fagen, fie hatten von ihren Got= tern eine gleiche Gunstbezeigung erhalten. Romus lus trug den vestalischen Jungfrauen auf, ein ewiges Keuer zu unterhalten, von welchem man insgemein glaubte, wenn es verloschte, so wurde auch die Republik zugleich mit zu Grunde gehen. Dionysius von Zalikarnaß und Plutarchus reden auf eine folche Art davon, daß man barinnen nothwendig ver= schiedene sehr deutliche Spuren von der Beschreibung erblicken muß, welche uns Mofes von diesem himm= lischen Keuer hinterlassen, wie solches der gelehrte Die Griechen unterhiel= Buetius t) bewiesen hat. ten zu Delphos gleichfalls ein immerwährendes Feuer, die versischen Magi hatten auch eines, gleichwie viele

vollkommen machen konnten, weil sie alle Jahre, und auch alle Tage aufs neue wiederholet werden mußten: 2) wie die versohnende Kraft des einigen Opfers Christi, in der gläubigen Zueignung desselbigen, uns aufhörlich fortdauern musse, weil das Feuer und das Brandopfer ohn Unterlaß brennen umste.

Dor

1490.

14. Und dieß ist das Geses des Kuchenopfers: Die foll es nicht auslöschen lassen. 15. Und man foll eine Christi Geb. Sohne Narons sollen es auf dem Altare vor dem Berrn opfern. Hand voll von dem feinen Mehle des Kuchenopfers, und von seinem Dele, nebst allem Weihrauche, der auf dem Speisopfer ift, heben, und es auf dem Altare zum fußen Geruche, jum Gedachtniffe dem Herrn, angunden. 16. Und Navon und feine Gohne fole ten das übrige davon effen. Man soll es ohne Sauerteig an einem heiligen Orte effen, 17. Man soll sich nichts man soll es in dem Vorhofe der Hutte der Anweisung essen. mit Sauerteige davon backen. Ich habe ihnen dieses zu ihrem Theile von meinen durch Feuer gebrachten Opfern gegeben; das ist eine sehr heilige Sache, wie das Sundopfer 18. Alles, was unter den Kindern Harons mannlich ift, foll und das Schuldopfer. v. 14. 4 Mof. 15, 4. 20. v. 15. Cap. 2, 9. v. 16. Siehe bernach, v. 18. und 26. Cap. 7, 6. davon

2 Mof. 29,31. 32. v. 18. Giehe unten, v. 27. 2 Mof. 29,37.

Man muß dasjenige nach: andere Bolker mehr 58). Schlagen, was einige Runftrichter hiervon geschrieben haben, die wir unten u) anführen werden. Dilher und Bochart leiten, mit vieler Wahrscheinlichkeit, den Namen der Deffa der Lateiner, und der Effia der Griechen, von dem hebraifchen Efch, oder bem Die Muthmaßung des chaldaischen Eschia ber. David Chytraus ist nicht weniger sinnreich. Er leitet diese Damen von dem hebraischen Eschgal ber, welches das feuer des Beren bedeutet. Patrick. Theophrassus, der von dem Lusebius angeführet wird, feget die Gewohnheit, das heilige Feuer in den Tempeln zu bewahren, unter die alleraltesten Hand= lungen der Religion. Die Stelle ift fehr merfwur: dig x), gleichwie auch eine andere aus dem Diodos rus Siculus, wo diefer berühmte Geschichtschreiber versichert, der Untiochus Epiphanes habe das heilige Reuer auf immer und ewig ausgeloscht, als er den Tempel des Herrn zu Jerusalem entheiligte y). Pars Ker. Man sehe auch den Doughtaus z) und Broughton a).

1) 3 Mos. 9, 24. s) Iofeph. de Bello Ind. Lib. 2. c. 17. t) Demonstr. Eunng. Prop. 4. c. 9. S. 8. u) Dilher, de Cacozelia Gentil, c. n. Bochart. Hieroz. Part. 1. Lib. 2. c. 35. Vid etiam Spencer. Oper. p. 682. et Buxtorf. Hist. de Igne sacro. x) Euseb. Praep. Euang. Lib. 1. c. 9. y) Diod. Sie. Eclog. ex Lib. 34. Eclog. 1. 2) Analest. Sacr. Excurs. 27. a) Biblioth, Bibl. on Dictionary of all Relig. fub voce Fire.

B. 14. Und dieß ist das Gesetz des Kuchenopfers. Dieses ist ein Zusatz zu den Gesetzen von den fremvilligen Ruchenopfern, welche in dem 2. Cap. dieses Buchs sind vorgetragen worden. Dort zeiget Mofes an, aus was fur einer Materie fie bestehen, und was die Priester für sich davon behalten sollen.

Dier sehet er einige Erläuterungen sowohl wegen des Ortes, wo die Priester dergleichen Opfer effen sollten, als auch wegen derjenigen, die sie für sich selbst brin= gen sollten, hinzu. Patrick.

Muf dem Altare vor dem Beren. Man jehe

Cap. 2, 8, 9. Patrick.

B. 16. Und Maron und seine Sohne sollen ... effen. Wenn fie fich nicht verunreiniget haben. Cap.

22, 6. Patric.

Un einem heiligen Orte. Moses erkläret sich selbst, indem er hinzusett: in dem Vorhofe der Autte. Minsw. Alles dieses war nach der Burde des Opfers und der Hochachtung eingerichtet, die man vor folden Dingen haben follte, die dem herrn waren geopfert worden. Man sehe den Philo b). Minsw. Polus, Parker. In dem Tempel war eine Rammer, in dem Borhofe der Priester, wo man die heiligen Sachen aß. Ezech. 42, 13. Patrick.

b) De Victim. p. 553.

B. 17. Man foll sich nichts mit Sauerteige davon baden. Da die Mahlzeit der Priester, welche das Amt hatten, eine Folge von dem Opfer war, und da alle Ruchen dieses Opfers ungesauert waren; fo durfte auch fein Sauerteig in ihrem Untheile fenn. Wenn man fagt, fie agen an dem Tifche des herrn: fo heißt dieses, alles fagen, um anzuzeigen, daß in ihre Speisen kein Sauerteig kam. Patrick.

B. 18. ... wer sie anrühren will, der soll ge= beiliget seyn. Auf diese Art übersegen die 70 Dols Indeffen tonnen diefe metscher und die Bulgata. Worte verschiedene Erklarungen leiden, nachdem man sie entweder auf Personen, oder Sachen deutet. Diejenigen, so sie auf Sachen ziehen , übersetzen also: alles, was sie anrühret, soll geheiliget seyn; das heißt, die Schuffeln, die Schalen, die Messer und al-

(58) Die aberglaubige Verehrung, welche biefe Philosophen dem Feuer crwiesen, oder vielmehr dem Bolte anzupreisen pflegten, mag wohl eber ju ber Unterhaltung gemiffer heiliger Feuer ben andern Bolfern Gelegenheit gegeben haben, als das heilige Feuer der Ifraeliten. Es war aber das Feuer, so die perfischen Magi in ihren Feuertempeln unterhielten, eine symbolische Borstellung der Sonne, welches selbst Thomas Byde, in seinem Buche de relig, vet Persarum, ba er fie doch von der Abgotteren frensprechen will, nicht ju leugnen begehret. Und dieses zeiget zur Snuge, daß ben den Perfern die Unterhaltung eines beständigen Feuers einen ganz andern Ursprung gehabt, als hier vorgegeben wird.

Jahr der Welt 2514. davon essen. Das ist eine immerwährende Verordnung in euren Altern wegen der durch Feuer dem Herrn gebrachten Opfer; wer sie anrühren will, der soll geheiliget seyn.
19. Der Herr redete auch mit Mose, und sprach: 20. Das ist das Opfer Aarons und seiner Sohne, welches sie an dem Tage, an welchem er gesalbet wird, dem Herrn posern sollen, nämlich, den zehnten Theil eines Epha feinen Mehls, zum beständigen v.20. Siehe bernach, v. 22.

Opfer;

les andere Gerathe, beffen man fich bedienet hat, diefe Opfer darzubringen, sollen von nun an zu diesem beiligen Gebrauche gewidmet senn, und man soll sich berfelben ben dem gewöhnlichen Gebrauche nicht mehr bedienen. 2 Mos. 29, 37. 59). Auf diese Art verstehen es Willet, Polus, Patrick. Allein andere, welche den alten Uebersehungen folgen, ziehen Mosis Worte auf Personen, und halten dafür, er wolle so viel sa: gen, die Priefter felbst, ob fie gleich Marons Rinder find, fonnen nicht von den Opfern effen, wenn fie nicht wirklich geheiliget, oder von aller gesetzlichen Unveinigkeit befreyet sind. 3 Mos. 22, 6. Bidder, Wells, Benry. Man konnte diese benden Erklarun= gen mit einander vereinigen, und überseten: alles, was sie anrühret, es mogen Sachen, oder Perso: nen seyn, foll gebeiliget, rein, und Gott gewidmet seyn. Hinsworth 60).

B. 20. Das ist das Opfer Aarons ic. Die Rabbinen neunen es das Opfer der Einweihung. Nach ihrer Meynung war es dasjenige Opfer, welches ein jeder Priester an dem Tage, an welchem er geweißet ward, bringen, und welches der Hohepriesser, die ganze Zeit seines Lebens hindurch, an einem jedweden Tage wiederholen mußte c). Es scheinet uns aber weit natürlicher zu senn, wenn man dieses Gesetz von einem Opfer verstehet, welches Aaron und seine Nachfolger in dem Hohenpriesterthume bringen mußten, ohne dasselbe auch auf die geringern Priesser zu ziehen. Patrick, 61).

c) Ita Abarbanel, Praef. in Leuit.

An dem Tage, an welchem er gefalbet wird. Ober, von dem Tage an, an welchem er ist gessalbet worden, von diesem Tage an zu rechnen. Es ist in der That eine allgemeine Meynung unter den Juden, der Hohepriester müßte alle Tage ein Somor Mehl, die Hälfte des Abends, und die andere Hälfte des Morgens opfern. Diese Meynung hegen Josephus d), ingleichen Ainsworth, Polus, Patrick und Pyle 62); Outram aber verwirft sie, als etwas ungegründetes e). Man sehe auch den

(59) An demselbigen Orte ist ohne Zweisel nicht von Sachen, sondern von Personen die Rede, und diese Nebersehung ist richtig: wer den Altar anrühren wird, der soll geweihet seyn. Und das die Personen auch hier gemeynet sind, ist aus folgenden Vetrachtungen sehr wahrscheinlich zu schlüßen: 1) Es ist der natürzlichste Zusammenhang, wenn man diese Worte als eine Erläuterung der unmittelbar vorhergehenden anssehet: alles was männlich ist unter den Kindern Aarons, soll davon essen, auch so gar, das niemand sons, als ein geweiheter, sie anrühren soll. 2) Aus andern Orten der Schrift ist bekannt, daß niemand ben, als nur den geweiheten Priestern erlaubt war, sich zu dem Allerheiligsten zu nahen, und es anzurühren. Run wird aber dieses Opfer eben so, wie das Sündopfer und Schuldopser, das allerheiligste genenet, im 17. v. und 4 Mos. 18, 9. 3) Die Redensart schiekt sich nicht zu solchen Sachen, welche ben Opfern konnten gebrauchet werden. Von dem Geräthe, oder von den Gesäsen, deren man sich bedienen konnte, die Opfer darzubringen, kann man nicht sagen, das sie das Opfer angerühret haben, und das hebrässche wird auch von solchem Geräthe nicht gebrauchet. Wollte man es vollends von allen Sachen, die ein Opfer ungesehr berühren konnten, verstehen, (welches gleichwohl der Nachdruck des den mit sich bringet); so würde ein sehr ungeräumter Verstand herauskommen.

(60) Solche Vereinigung ift deswegen nicht möglich, weil die Sachen hernach allererst durch die Unruherung wären geheiliget worden, die Personen aber mußten zuvor schon geheiliget senn, ehe sie sich erkühnen durften etwas von dem allerheiligsten anzurühren. Folglich müßte alsdenn dem Worte, war, eine gedops pelte und ganz unterschiedene Bedeutung beygeleget werden, daß sowohl das Zukunftige, als auch das Versgangene, zugleich damit angezeiget wurde, welches aber wider die Regeln der hebraischen Sprache, und einer

richtigen Auslegungswiffenschaft ware.

(61) Dieg wird befraftiget durch den deutlichen Musdruck im 22. v. der Prieffer, der unter feinen

Sohnen an seine Statt gesalbet wird, foll solches thun.

(62) Allem Aniehen nach ist es ein Versehen, daß man dem Josephus diese Meynung zuschreibet. Derselbe redet an dem angezogenen Orte von dem Räuchwerke, das auf dem goldenen Räuchaltar dargebracht ward, und sehet diese Worte hinzu: die de rue nueva, neu re avaczeu rou ndior, nay neor darques Duaiser exen. Er suget also, daß man täglich zweymal geräuchert, nicht aber, daß der Hohepriester täglich zweymal sein Opfer gebracht habe. Die gemeine Meynung der Rabbinen hat in der Schrift keinen Grund. Es stehet ausdrücklich da: am Tage seiner Salbung. Weiter wird nichts anbesohlen, weder an diesem,

Yor

1490.

57

Opfer: eine Halfte des Morgens, und die andere Halfte des Abends. 21. Es soll auf einer Platte mit Dele zubereitet werden; du sollt es also gebacken darbringen, und sollt die Christi Geb. gebackenen Stücke des Ruchenopfers dem Berrn zum füßen Geruche opfern. Der Priester unter seinen Sohnen, Der an seiner statt gesalbet ist, soll Dieses vermoge einer immerwährenden Verordnung thun. Man soll es dem Herrn gang angünden: 23. Und der ganze Ruchen des Priesters soll verbrannt, und nicht davon gegessen werden. Der Herr redete auch mit Mose, und sprach: 25. Rede mit Navon und seinen Sohnen, und sprich zu ihnen: Dies ist das Geset des Sundopfers: Das Sundopfer soll vor dem Herrn an eben dem Orte geschlachtet werden, an welchem das Brandopfer geschlach-26. Der Priester, welcher das Gundtet wird; denn es ist eine sehr heilige Sache.

v. 22. Siehe vorher v. 20. opfer v. 25. Cap. 1, 11. c. 4, 24. 29. und c. 7, 2. v. 26. Cav. 10, 17. Hof. 4, 8. und vorher v 16. Cap. 7, 6. c. 10, 13. 4 Mof. 18, 10.

Parker und Wells. Undere, als z. E. Lyra, schrån= fen endlich das Opfer, von welchem die Redeist, auf die acht Tage ein, welche die Ceremonie der Einweibung dauerte. Willet.

d) Antiq, Ind. Lib. 3. c. 10. e) De sacrif. p. 90.

V. 21. ... und sollt die gebackenen Stucke ze. Ben dem Opfer bes Sohenpriesters mußte der Ruchen in zwolf gleiche Theile getheilet werden; ben dem D= pfer eines gemeinen Priesters aber ward er nur in zeben Theile getheilet f). Hinsworth und Patrick.

f) Maim. de ratione sacrif. c, 13. §. 2. 3. 4.

B. 22. Und der Priester unter seinen Sohnen, der an seiner statt gesalbet ist. Es war der altes fte, welcher seinem Vater in dem Sohenpriesterthu: me folgen follte, wenn ihn anders nicht ein Naturfehler dazu untuchtig machte. 3 Mos. 21, 18. In diesem Kalle folgte ihm der andere, und so ferner. Engl. Bibel.

Soll dieses vermöge einer immerwährenden Verordnung thun. Das heißt, welche so lange, als das levitische Priesterthum bestehen wird, dauren, und die Rraft eines Gesetzes haben soll. Patrid.

Man foll es dem Berrn ganz anzünden. B. 23. Und der ganze Kuchen ... soll verbrannt zc. An statt, daß ben der Mincha oder den ordentlichen Ruchenopfern, außer dem Weihrauche und einer Sand voll mit Dele vermengten Mehle, alles den Prieftern gehorete, so mußte ben der Mindra der Priester alles por dem herrn verbrannt werden. Patrid. Man giebt verschiedene Urfachen von diesem Befege an. 1. Wenn die Priefter fur das Bolf opferten; fo mar es billig, daß sie einige Belohnungen erhielten: da bingegen, wenn fie fur fich felbft opferten, fie fich auf nichts dergleichen einige Soffnung machen durften.

2. In dem erften Falle vertraten fie die Stelle der Mittler, und indem sie die Ueberbleibsel des Opfers aßen, so bezeugten sie dadurch, daß sie die Missethat des Volks trügen, 3 Mos. 10, 17. da sich hingegen in dem andern Falle die Ceremonie des Effens nicht wurde geschickt haben, weil sie ihre eigene Missethat nicht selbst tragen konnten. 3. Dieses gab ihnen zu erken= nen, daß sie selbst einen Mittler nothig hatten, daß ihrPriesterthum etwas unvollkommenes ware, und auf was für eine Urt sie Gott beständig dienen sollten, ob= ne daß sie einen andern Nußen, als die Ehre ihm zu dienen, davon håtten. Polus, Willer, Zenry.

V. 25. Dieß ist das Gesett des Sündopfers. Die Sundopfer, von welchen Moses hier redet, find die Sundopfer der Privatpersonen. 3 Mos. 4, 8. 9. gesehen, daß das Blut von demjenis gen, das man für die Priester opferte, in das Seiligthum getragen, und daß das Fleisch desselben außer dem Lager verbrannt wurde; hier aber geschiehet nichts dergleichen. Patrick.

Un eben dem Ørte 2c. Man sehe die Anmer=

fungen zu 3 Mos. 4, 24, 29, 31, Patric.

V. 26. Der Priester ... soll es essen. Ben den Sundopfern gehorte das Rleisch des Opferthieres dem Priefter, der das Umt hielt, welcher es nebft fei= nen Söhnen in dem Vorhofe ag. Es war ihm in: deffen erlaubt, auch andere Priester nebst ihren Gobnen zu folcher Mablzeit einzuladen. v. 29. Bir fe-Ben noch hinzu, daß dasjenige, was die Hebraer Immurim nennen, das ist, das Inselt ic. auf dem 211= tare verbrannt ward. Man sehe 3 Mos. 3, 9. 10. c. 4, 26. Patrick. Bir sehen bemnach einigermaßen, auf was für eine Urt Gott für den Unterhalt feiner Diener gesorget hatte, Ezech. 44, 28. 29. 30. 31. und

noch an einem andern Orte. Beil aber die Einweihung des Hohenpriesters sieben Tage lang nacheinander fortgesetzet werden mußte, (2 Mos. 29,30.35. 3 Mos. 8,33.); so ist das non denselbigen sieben Tagen zu verstehen, und vermuthlich ist eben dieses die Meynung Strachs, 45, 17. gewesen. Ein ewiges Recht aber wird es genennet, nicht in Absicht auf alle Tage des Lebens und des Amtes, sondern in Anschung aller Zeis ten des alten Testaments, und aller Machfolger des Maron, so lange das levitische Priesterthum dauren wurde. Bas der sel. Lundius in seinen jud. Beiligth. III. B. 9. Cap. 19. hieher ziehet, Hebr. 7, 27. da= selbst wird nicht von dem Speisopfer, sondern von dem Sundopfer gehandelt.

II. Band.

Jahr der Welt 2514.

opfer opfert, soll es essen: Es soll an einem heiligen Orte, in dem Vorhose der Hitte der Anweisung, gegessen werden.

27. Wer sein Fleisch anrühret, der soll heilig seyn: Und wenn einiges Blut davon auf das Kleid springet; so soll das, worauf das Blut gefallen ist, an dem heiligen Orte gewaschen werden.

28. Und das irdene Gefäse, in welchem man es hat kochen lassen, soll zerschlagen werden: Hat man es aber in einem ehernen Gessäse köchen lassen; so soll es gescheuert und mit Wasser gewaschen werden.

29. Alles, was unter den Priestern männlich ist, soll davon essen: es ist eine sehr heilige Sache.

30. Aber kein Sündopser, dessen Blut man in die Hutte der Anweisung bringt, die Verspellen vorher v. 18. Cap. 16, 24.

v. 30. Cap. 4, 5. Hebr. 13, 11.

es geschiehet, den Geiz dererjenigen unter ihnen, welsche soldes in den folgenden Zeiten misbrauchten, zu beschreiben, daß Gott diesen bittern Verweis durch den Mund des Hoseas an sie ergehen läßt: Sie essen die Sünden meines Volks, und fragen nach nichts, als nach seiner Missethatg). Ainsworth.

2) Hos. 4, 8.

Es soll an einem heiligen Orte gegessen werden. Eben so etwas bevbachtete man in dem Heidenthume. Es war nicht erlaubt, das Fleisch gewisfer Opferthiere außer dem Bezirke der Tempel zu essen, wenigstens merket dieses der Scholiast des AriKophanes in Ansehung der Opfer an, die man der Teres und der Proserpina brachte h). Patrick.

h) Schol. ad Aristoph. Equites.

B. -27. Wer sein Gleisch anrühret ze. Mat

fehe die Anmerkung zu dem 18. v. Patrick.

Und wenn einiges Blut davon ic. Man ver: stehet diese Worte gemeiniglich von den Kleidern bes Priesters, der das Umt hielt. Da aber seine Rlei: der schon heilig waren; so siehet man nicht, warum dieses Blut deswegen, weil es darauf gefallen war, ware verunreiniget worden. Man muß bemnach fagen, es hatte der Sauberkeit und des Wohlstandes wegen muffen gewaschen werden. Man setze hinge: gen: Es werde hier von den Rleidern der Privatper: fonen, welche die Opferthiere brachten, geredet, und welche fie, nach unserer Mennung, bis an den Altar führeten; so muß man sagen, dieses Blut hatte musfen abgewaschen werden, ehe sie aus dem Borhofe hin= aus gegangen waren, weil es als eine heilige Sache, ohne Entheiligung, an einem gemeinen Rleibe nicht hangen bleiben fonnte. Man mag es nun versteben, auf was fur eine Urt man will; fo fiehet doch ein jed= weder, daß der Gefetgeber durch diese Berordnung gegen alles, was ju dem Gottesdienste gehorte, eine ehrerbiethige Sochachtung zu erhalten suchte i). Pas trick, Parker. In einem geheimnisvollen Berftande stelleten dieses Besetz und andere seines gleichen die Sefahr ben der Peft der Sünde, und die Sorgfalt vor, die wir anwenden sollen, uns, ohne Verzug, durch Buße und Glauben davon zu reinigen k). Wenn ein gewisser alter Nabbine von dem Abwaschen redet, welches hier vorgeschrieben ist; so spricht er, es wäre nothig, weil man durch das Wasser, das von oben herabkommt, von aller Bestedung gereizniget werden müßte l), und dieses Wasser ist das Wasser der gottlichen Gnade, dessen in der heiligen Schrift an so vielen Orten gedacht wird m). Ainsw.

i) Vid. Theodoret. Quaest. 5. in Levit. k) 2 Cor. 7, 1. Hebr. 10, 19. 22. l) R. Menahem, in loc. 11) Man sehe Jes. 4, 4. Zachar. 13, 1. Joh. 7, 38. 39. 18.

B. 28. Und das irdene Gefäße. Da der Saft von den Opferthieren gar leicht in Gefäße von einer so löcherichten Materie, als die Erde ist, dringen konnte, und diese Gefäße nicht viel kosteten; so verlangt der Geseßgeber, man soll sie zerbrechen, damit man sie hernach nicht zu unheiligen Oingen anwenden möge. Die Rabbinen sagen, die Erde thäte sich wunderbarer Weise auf, diese Stücke eines zerbrochenen Gefäßes zu verschlingen n). Welche Fabel! Allem Ansehen nach versuhr man mit diesen Stücken wie mit der Assisch, und man wurf sie außen vor dem Vorhose an einen reinen Ort. Patrick.

n) Vid. Wagenseil, Sota, not. ad c. 3. p. 429.

In welchem man es hat kochen lassen, w. Außer dem Osterlamme, welches gebraten ward, kochete man alle Opferthiere, die man Gott opferte; wes nigstens hat man Ursache es du glauben, wenn man 1 Sam. 2, 13 = 15. 2 Chron. 35, 13. Jach. 14, 21. ansieht. Patrick 63).

B. 29. Alles, was unter den Priestern manns lich ist. w. Man sehe den 16. und 26. v. Patrick.

23. 30. Aber kein Sündopfer zc. Das Wort aber, stehet nicht im Grundterte; wir haben es hinzugesetzt, weil dieses eine Ausnahme von dem vorherzgehenden ist. Es dursten also die Priester weder von dem

(63) Dieses kann nicht so schlechterbings behauptet werden, sondern man muß es also einschränken: das Fleisch solcher Opfer, deren Senuß entweder dem Priester alleine, oder auch den opfernden Personen vergönenet war, ward gekocht, und zwar nur dasselbige Fleisch, das man essen durfte, nicht aber dassenige, was auf den Altar geleget werden mußte. Und das bezeugen die augeführten Schriftstellen. Die Brandopferthiere mußten ganz verbrannt, und nicht gekochet werden, desgleichen durfte man auch diesenigen Sundopfer nicht kocken, von denen niemand etwas genüßen durfte, wie hier im 30. v. zu lesen ist.